



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 12. September 2014
zur Umsetzung der europäischen Bankenabwicklungsrichtlinie
(CON/2014/67)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 25. Juli 2014 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom deutschen Bundesministerium der Finanzen (nachfolgend das „Bundesfinanzministerium“) um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der europäischen Bankenabwicklungsrichtlinie (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht, welches die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (nachfolgend „die Abwicklungsrichtlinie“) in deutsches Recht umsetzt.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter und sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates², da der Gesetzesentwurf sich auf die Deutsche Bundesbank sowie auf Bestimmungen zu Finanzinstituten bezieht, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen. Im Hinblick auf Teile des Gesetzesentwurfs, deren alleiniger Zweck die Umsetzung von Unionsrecht ist, beruht die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme auf Artikel 25.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „Satzung“). Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzesentwurfs

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (nachfolgend gemeinsam als „Institute“ bezeichnet) sowie die Bereitstellung eines effektiven Instrumentariums für deren Abwicklung, wodurch Risiken für die Finanzstabilität und Kosten für die öffentlichen Haushalte minimiert werden sollen. Dazu setzt der Gesetzesentwurf die Abwicklungsrichtlinie um, indem er ein neues Sanierungs- und Abwicklungsgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (nachfolgend „Sanierungs- und

¹ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/24/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

² Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

Abwicklungsgesetz“) einführt sowie Änderungen zu mehreren Rechtsakten vorsieht, einschließlich des Restrukturierungsfondsgesetzes³, des Kreditwesengesetzes⁴ und des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes⁵.

Zudem dient der Gesetzentwurf der Anpassung an die Änderungen in der Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Bankenaufsicht aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates⁶ und sieht entsprechende Änderungen an der in diesem Bereich bestehenden Gesetzgebung vor.

Gemäß Artikel 25.1 der Satzung kann die EZB von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen des Geltungsbereichs und der Anwendung der Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Aufsicht über Kreditinstitute sowie die Stabilität des Finanzsystems konsultiert werden.

Die zentralen Vorschriften des Gesetzentwurfs sind nachfolgend aufgeführt.

- (a) Der Gesetzentwurf benennt die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) als nationale Abwicklungsbehörde, während die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als nationale Aufsichtsbehörde ihre Aufsichtsaufgaben behält. Der Gesetzentwurf ermöglicht den ungehinderten Informationsaustausch zwischen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer gegenseitigen Unterstützung, Beratung und Abstimmung.
- (b) Der Gesetzentwurf verpflichtet Institute zur Erstellung von Sanierungsplänen. Im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank kann die Aufsichtsbehörde Institute jedoch vereinfachten Anforderungen unterwerfen oder diese vollständig von der Pflicht zur Erstellung von Sanierungsplänen befreien, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, die mit der Systemrelevanz eines Instituts zusammenhängen.
- (c) Der Gesetzentwurf ermächtigt die Aufsichtsbehörde, in Bezug auf Institute, die gegen bestimmte bankenaufsichtliche Anforderungen verstoßen oder zu verstoßen drohen, Frühinterventionsmaßnahmen anzuordnen. Diese Maßnahmen müssen geeignet und erforderlich sein, um die wirtschaftliche Situation des Instituts zu verbessern, wenn diese sich signifikant verschlechtert hat, die Maßnahmen sind aber nicht auf die ausdrücklich im Gesetzentwurf genannten beschränkt.
- (d) Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde Abwicklungspläne für sämtliche Institute erstellt; unter Berücksichtigung der Systemrelevanz kann sie für bestimmte Institute jedoch vereinfachte Abwicklungspläne erstellen.

³ Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I. S. 1900, 1921) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2777).

⁴ Kreditwesengesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I. S. 2776) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934).

⁵ Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I. S. 1982) zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

- (e) Der Gesetzentwurf legt die Voraussetzungen für sowie die Anforderungen an den Abschluss von Vereinbarungen fest, nach denen Institute anderen gruppenangehörigen Instituten, welche die Voraussetzungen für Frühinterventionsmaßnahmen erfüllen, finanzielle Unterstützung gewähren.
- (f) Der Gesetzentwurf regelt die Voraussetzungen für die Abwicklung von Instituten und erlaubt es sowohl der Aufsichtsbehörde als auch der Abwicklungsbehörde, nach Anhörung der jeweils anderen Behörde festzustellen, ob ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist.
- (g) Der Gesetzentwurf überträgt der Abwicklungsbehörde weitreichende Abwicklungsbefugnisse und stellt Abwicklungsinstrumente zur Verfügung, insbesondere die Unternehmensveräußerung, die Übertragung auf ein Brückeninstitut, die Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie die Gläubigerbeteiligung. Die Abwicklungsbehörde kann zudem sämtliche weiteren Maßnahmen treffen, die zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich sind.
- (h) Der Gesetzentwurf verlängert die Antragsfrist für neue Maßnahmen unter dem deutschen Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) bis Ende des Jahres 2015, um den Übergangszeitraum bis zur Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds im Jahr 2016 abzudecken. Da das geplante Sanierungs- und Abwicklungsgesetz am 1. Januar 2015 in Kraft treten soll, wird das Instrument der Gläubigerbeteiligung in diesem Übergangszeitraum bereits zur Anwendung kommen und damit die Möglichkeit geschaffen, vor einer Gewährung von Staatshilfen aus dem SoFFin Anteilshaber und Gläubiger zu beteiligen.
- (i) Der Gesetzentwurf passt die nationalen Vorschriften zur Bestimmung der zuständigen Behörde sowie die Verteilung der Aufsichtszuständigkeit an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates an. Nach der Gesetzesbegründung nimmt der Gesetzentwurf jedoch keine Änderungen an der bestehenden Zuständigkeitsverteilung zwischen BaFin und Deutsche Bundesbank vor.

Das Gesetz soll mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten, am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

2. Allgemeine Anmerkungen

- 2.1 Die EZB begrüßt den Gesetzentwurf, denn dieser stärkt in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Rahmen für Interventionsbefugnisse und -regelungen in der Abwicklungsrichtlinie die den nationalen Behörden zur Verfügung stehenden Instrumente und Verfahren für effektive Präventionsmaßnahmen, frühes Eingreifen in Institute und, sofern notwendig, die effektive Abwicklung von Instituten.
- 2.2 Die Abwicklungsinstrumente und -verfahren werden insbesondere dazu beitragen, ausfallende Banken unter Wahrung der Finanzstabilität abzuwickeln und die öffentlichen Haushalte von den Kosten einer Abwicklung abzuschirmen. Das Bundesfinanzministerium plant, die Vorschriften zur Gläubigerbeteiligung am 1. Januar 2015⁷ und damit vor der Frist zur Umsetzung der

⁷ Siehe Artikel 8 des Gesetzentwurfs und Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 1 des geplanten Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Abwicklungsrichtlinie am 1. Januar 2016 in Kraft treten zu lassen. Das Bundesfinanzministerium ist insofern bemüht, zeitnah zu gewährleisten, dass Anteilshaber und Gläubiger und nicht die öffentlichen Haushalte die aus einer Abwicklung resultierenden Kosten zu tragen haben.

- 2.3 Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf die Zusammenarbeit zwischen zuständiger Behörde und FMSA bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben vorsieht, wobei jede dieser Behörden dabei die Auswirkungen ihrer Aufgabenausübung auf die jeweils andere Behörde berücksichtigt.

3. Spezifische Anmerkungen

3.1 Trennung zwischen Aufsichts- und Abwicklungsfunktion

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass die FMSA als Abwicklungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt als „Anstalt in der Anstalt“ in die BaFin integriert werden wird. Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen über die konkrete Ausgestaltung dieses Vorgangs, über diese wird gesondert entschieden werden.

Die Abwicklungsrichtlinie erlaubt „in Ausnahmefällen“, dass eine Behörde sowohl Aufsichts- als auch Abwicklungsaufgaben übernimmt, sofern angemessene strukturbezogene Regelungen bestehen, mit denen die operative Unabhängigkeit sichergestellt und Interessenkonflikte zwischen den Aufsichtsfunktionen und den weiteren Funktionen der Behörde vermieden werden. Nach der Abwicklungsrichtlinie kann eine strukturelle Trennung beispielsweise dadurch erreicht werden, dass die Berichtswege des Personals, das an der Wahrnehmung von Abwicklungsaufgaben beteiligt ist, getrennt sind von denjenigen des Personals, das Aufsichtsaufgaben wahrnimmt.⁸

Da es wichtig ist, die operative Unabhängigkeit der Abwicklungsfunktion zu gewährleisten und Interessenkonflikte zwischen der Abwicklungsfunktion und anderen Funktionen zu vermeiden, würde die EZB es begrüßen, zu einem künftigen Gesetzesvorschlag konsultiert zu werden, in welchem das Verhältnis zwischen FMSA und BaFin nach Eingliederung der Ersteren in die Letztere konkret ausgestaltet wird.

Der Gesetzentwurf ermöglicht den ungehinderten Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden im Rahmen ihrer gegenseitigen Unterstützung, Beratung und Abstimmung.⁹ Ein solcher Informationsaustausch ist auch zwischen den genannten Behörden und der Deutschen Bundesbank möglich, soweit diese an der Aufsicht über Institute beteiligt ist. Die EZB begrüßt, dass durch diese Bestimmung gewährleistet wird, dass auch im Rahmen der zukünftigen Regelungen zur Trennung von Abwicklungs- und Aufsichtsfunktionen innerhalb einer Behörde die Abwicklungsfunktion gleichberechtigten Zugang zu sämtlichen notwendigen Informationen erhält, die der Aufsichtsfunktion zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt auch im umgekehrten Fall.

⁸ Siehe Artikel 3 Absatz 3 der Abwicklungsrichtlinie.

⁹ Siehe § 6 Absatz 1 des geplanten Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

3.2 *Frühintervention, gruppeninterne finanzielle Unterstützung und Sanierungspläne*

§ 36 Absatz 4 des geplanten Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ermächtigt das Bundesfinanzministerium, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen bezüglich der Umstände zu treffen, die den Rückgriff auf Frühinterventionsmaßnahmen auslösen können, und erlaubt es dem Bundesfinanzministerium zudem, die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde zu übertragen. Eine solche Weiterübertragung auf die Abwicklungsbehörde im Bereich der Frühinterventionsmaßnahmen erscheint unangemessen, da die Befugnis zur Anordnung von Frühinterventionsmaßnahmen bei der Aufsichtsbehörde liegt und diese daher am besten in der Lage zu sein scheint, die maßgeblichen Auslösebedingungen näher zu bestimmen. Nach der Gesetzesbegründung dient diese Bestimmung dazu, die Aufnahme von Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in das deutsche Recht zu ermöglichen. Die Befugnis der EBA, solche Leitlinien zu erlassen, um eine kohärente Anwendung der Auslösebedingungen für Frühinterventionsmaßnahmen zu fördern, ist in Artikel 27 Absatz 4 der Abwicklungsrichtlinie vorgesehen. Die EZB schlägt vor, zu überdenken, welche Behörde für die Umsetzung solcher Leitlinien der EBA verantwortlich sein sollte, und zudem im Gesetzestext selbst klarzustellen, dass diese Bestimmung auf die Umsetzung dieser Leitlinien abzielt, anstatt dies nur in der Gesetzesbegründung zu erwähnen. Dieselben Bedenken hinsichtlich einer unangemessenen Ermächtigung der Abwicklungsbehörde in Bereichen, die in erster Linie in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde fallen, bestehen in Bezug auf die Voraussetzungen, unter denen gruppeninterne finanzielle Unterstützung gewährt werden kann.¹⁰

Darüber hinaus möchte die EZB betonen, dass die Ermächtigung des Bundesfinanzministeriums oder einer anderen Behörde zum Erlass von Rechtsverordnungen in Bezug auf frühzeitiges Eingreifen und Sanierungspläne die Befugnisse der EZB nach Artikel 4 Absatz 1 Ziffer i) und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1014/2013 des Rates zur Umsetzung von Leitlinien der EBA sowie zum etwaigen Erlass weiterer Bestimmungen für bedeutende Institute in diesen Bereichen unberührt lässt.

3.3 *Abwicklungsplanung*

§ 40 Absatz 2 und 3 des geplanten Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sehen vor, dass Abwicklungspläne weder von der Gewährung oder dem Empfang einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die über die Gewährung von den im Restrukturierungsfondsgesetz vorgesehenen Mitteln hinausgeht, noch der Gewährung einer Notfallliquiditätshilfe durch eine Zentralbank, noch der Gewährung einer Liquiditätshilfe durch eine Zentralbank auf der Basis nicht-standardisierter Besicherungen, Laufzeiten oder Zinssätze ausgehen dürfen. Der Abwicklungsplan soll aber analysieren, ob und wann ein in Schieflage geratenes Institut Zentralbankfaziliäten in Anspruch nehmen kann. Obgleich die EZB anerkennt, dass diese Bestimmungen mit den Vorgaben der Abwicklungsrichtlinie in Einklang stehen, möchte sie dennoch betonen, dass sie in keiner Weise die Befugnis der Zentralbanken beeinträchtigen sollten, durch gewöhnliche geldpolitische Operationen sowie Liquiditätshilfen in Notfällen in den durch das Verbot der monetären Finanzierung im

¹⁰ Siehe § 30 Absatz 2 des geplanten Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Vertrag gezogenen Grenzen, unabhängig und im eigenen Ermessen über die Gewährung von Liquidität an solvente Kreditinstitute zu entscheiden¹¹.

3.4 *Abwicklungsvoraussetzungen*

Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesfinanzministerium von der in der Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, sowohl der Aufsichts- als auch der Abwicklungsbehörde zu erlauben, nach Anhörung der jeweils anderen Behörde festzustellen, ob ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist.¹²

3.5 *Änderungen des Kreditwesengesetzes*

3.5.1 *Definition der zuständigen Behörde*

Durch die Einfügung eines neuen § 1 Absatz 5 in das Kreditwesengesetz führt der Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates eine neue Definition der zuständigen Behörde ein.¹³ Der erste Unterabsatz des neuen § 1 Absatz 5, der die Reichweite der Zuständigkeit der EZB beschreibt, verweist jedoch allein auf die Aufgaben der EZB nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates und lässt die der EZB nach Artikel 4 Absatz 2 übertragenen Aufgaben außer Acht. Diese Bestimmung muss daher abgeändert werden, um die der EZB durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates übertragenen Aufgaben vollständig zu erfassen.

3.5.2 *Verteilung nationaler Zuständigkeiten innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus*

Die EZB geht davon aus, dass die bestehende Verteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen BaFin und Deutscher Bundesbank, die in § 7 Absatz 1 Kreditwesengesetz vorgesehen ist, im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (nachfolgend „SSM“), in dem die nationalen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates mit der EZB zusammenarbeiten und diese unterstützen, unverändert bleiben wird.¹⁴ Die EZB merkt jedoch an, dass der vorgesehene Wortlaut des neuen § 7 Absatz 1a Kreditwesengesetz in dieser Hinsicht zweideutig ist, da er allein auf die direkte Unterstützung der EZB durch die BaFin im Rahmen des SSM verweist, ohne auf die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank bei der laufenden Überwachung von Instituten Bezug zu nehmen. In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank¹⁵ wird die EZB mit der Deutschen Bundesbank innerhalb deren Aufsichtszuständigkeit direkt interagieren und zusammenarbeiten. Der Rechtssicherheit wegen und da eine enge Einbeziehung der nationalen Zentralbanken in die Bankenaufsicht Voraussetzung für einen effektiven Beitrag des Eurosystems zur Überwachung von Risiken für die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet ist, schlägt die EZB vor, den geplanten § 7 Absatz 1a Kreditwesengesetz dahingehend abzuändern, dass klargestellt wird, dass die in

¹¹ Siehe Nummer 3.2 der Stellungnahme CON/2012/99. Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu abrufbar.

¹² Siehe § 62 Absatz 2 des geplanten Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

¹³ Siehe Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs.

¹⁴ Siehe die Begründung des Gesetzentwurfs zum neuen § 7 Absatz 1a Kreditwesengesetz.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S 1).

§ 7 Absatz 1 Kreditwesengesetz festgelegten Zuständigkeiten auch in Bezug auf bedeutende Kreditinstitute Anwendung finden, die der direkten Aufsicht durch die EZB nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 unterliegen. Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung innerhalb des SSM müssen klar geregelt werden, damit eine effiziente Zusammenarbeit und ein zeitnaher Austausch von relevanten Informationen zwischen den an der Bankenaufsicht beteiligten Behörden gewährleistet ist. Dies fördert die effektive Aufgabenerfüllung durch die beteiligten Behörden und trägt dadurch zum reibungslosen Funktionieren des SSM bei.

3.5.3 Anzeigen bedeutender Institute

Der Gesetzentwurf ändert die §§ 24 und 24a Kreditwesengesetz und verpflichtet Institute, die der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen, Anzeigen direkt gegenüber der EZB und zugleich auch gegenüber der Deutschen Bundesbank und gegenüber der BaFin abzugeben. Die Gesetzesbegründung rechtfertigt diese Änderung mit dem Erfordernis, die Bestimmungen mit Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 in Einklang zu bringen. Während Artikel 95 Absatz 1 in der Tat grundsätzlich festlegt, dass bedeutende Institute Anzeigen direkt gegenüber der EZB abzugeben haben, sieht die Verordnung auch Ausnahmen zu diesem Grundsatz vor. Zum Beispiel müssen Anzeigen, die sich auf die Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane bedeutender Institute beziehen, gegenüber der nationalen Aufsichtsbehörde und nicht gegenüber der EZB abgegeben werden.¹⁶ Zudem ist anzumerken, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 die empfangende Behörde grundsätzlich verpflichten, die ebenfalls betroffene Behörde zu informieren. Die EZB meint daher, dass das nationale Recht die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 präzise wiedergeben sollte, um eine etwaige Duplizierung oder zusätzliche Belastung von Instituten zu vermeiden und Rechtssicherheit herzustellen.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 12. September 2014.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

¹⁶ Artikel 93 und 94 der Verordnung (EU) Nr. 648/2014.